



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 5

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 25.10.2022

Inhalt:

Baumschutzsatzung für die Stadt Bad Bentheim

Baumschutzsatzung für die Stadt Bad Bentheim

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.d.F. der Änderung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 22 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

vom 19. 02. 2010, in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bentheim am 31.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzzweck

Bäume, Großsträucher und Hecken sind wegen ihrer Bedeutung für das Kleinklima, die Luftreinhaltung, als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für das Ortsbild wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu erhalten und zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flächen im Geltungsbereich von rechtswirksamen Bebauungsplänen und auf die Flächen, die im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" zu beurteilen sind.
- (2) Der nach Abs. 1 bestimmte Geltungsbereich der Satzung wird nachrichtlich in einer dem Stand der Bauleitplanung entsprechend fortzuschreibenden Karte - die nicht Bestandteil der Satzung ist - zeichnerisch dargestellt. Die Karte kann von jedermann im Rathaus – Fachbereich Bauen, Umwelt und Energie - während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a. Bäume einschließlich ihres Wurzelbereichs mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelhals.
- b. Großsträucher mit einer Höhe von mind. 300 cm.
- c. zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 1,50 m und einer Länge von mindestens 10 m.

(2) Ausgenommen sind

- a. Nadelgehölze sowie Birken, Pappeln und Obstbäume, insofern sie Ertragszwecken dienen, nicht jedoch Kastanien- und Walnussbäume.
- b. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, die für den Verkauf bestimmt sind,
- c. Bäume in Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz,

- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts und Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze im Sinne des § 3 zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere:
- a. Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation so weit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
 - b. die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und der Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch einen 1,50 m großen Durchmesser haben.
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
 - d. die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insbesondere von Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - e. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - f. Befahren und Reparieren des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
- (3) Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze sind gestattet.
- (4) Zulässig sind, unabhängig vom Verbot des Abs. 1, unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr; von den Maßnahmen ist die Stadt vor deren Durchführung, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a. ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,

- d. das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden (z. B. Art, Anzahl und Größe des Ersatzgehölzes), widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (3) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes, eines Strauches oder einer Hecke genehmigt, so ist der Antragsteller auf seine Kosten zur standortgerechten Ersatzpflanzung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Schaffung eines anderen standortgerechten Biotops (beispielsweise Trockenmauer, Teich, Streuobstwiese, Trockenrasen o. ä.) verpflichtet.
- (4) Wächst ein als Ersatz gepflanztes Gehölz nicht an, so ist die Pflanzung innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder -leistung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen bzw. das Ersatzbiotop besiedelt ist. Sie ist zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzengrößen den Schutzbestimmungen dieser Satzung.
- (5) Wird die Beseitigung eines Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen. Der Inhalt der Erlaubnis wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 7 Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen

Der Landkreis Grafschaft Bentheim kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Gehölze dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Gehölze ohne Genehmigung beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder schädigt, kann vom Landkreis Grafschaft Bentheim als der nach § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde verpflichtet werden, gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat.
- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu dulden, dass der Landkreis Grafschaft Bentheim als die nach § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes zuständige Naturschutzbehörde auf ihre Kosten diese Maßnahmen ergreift.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. ohne Genehmigung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
 - b. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung gem. §§ 5 und 6 nicht erfüllt,
 - c. eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 4 unterlässt,
 - d. der Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft

Bad Bentheim, den 25.10.2022

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister
Dr. Pannen